

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 47

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 47.

Basel, 22. November.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Stellvertretung des Waffenchefs. — Der sogenannte Buren-Angriff. — Dauerlauf. — Neue Maschinengewehre seit 1900. — P. Langhans: Politisch-militärische Karte von Afghanistan, Persien und Vorder-Indien. — Eidgenossenschaft: Oberst Korpskommandant A. Künzli. Mutationen. Eidgenössisches Unteroffiziersfest. Winterthätigkeit in den Offiziersvereinen. — Ausland: Österreich-Ungarn: Gesetzentwurf über die Heranziehung der Ersatzreservisten. Frankreich: Arbeiterbestand der staatlichen Werkstätten für Heeresbedarf. Russland: Umgestaltung der Reservetruppenteile. England: Bestimmungen des neuen englischen Reglements für die Infanterie über die Verwendung von Maschinengewehren. Vereinigte Staaten von Amerika: Beförderung von Offizieren. — Bibliographie.

Stellvertretung des Waffenchefs.

Als das Militär-Verordnungsblatt vom 15. September zur allgemeinen Kenntnis brachte, dass die sogenannten Adjunkten oder die ersten Sekretäre der Waffenchefs als deren Stellvertreter bezeichnet worden seien, war die allgemeine Überraschung und Bestürzung in den betroffenen Kreisen sehr gross, man hörte sogar die Ansicht äussern, dass in dieser Massregel die Macht eines Bureaokratismus zutage trete, dem die Lebensinteressen der Armee fremd seien und dessen Einfluss die allerfurchtbarsten Folgen auf die Entwicklung unseres Militärwesens ausüben müsse.

Wir erachten Erstaunen und Befürchtung für durchaus unbegründet, wenn beide schon bei solchen erklärlich sind, die Sinn und Charakter der Massregel nicht kennen und daher glauben, dass dasjenige gemeint sei und zur Ausführung kommen werde, was nach dem Wortlaut angenommen werden könnte.

Es ist ja richtig, unter „Stellvertreter“ versteht man denjenigen, welcher berufen ist, alle Kompetenzen und Befugnisse einer höheren Stelle unter eigener Verantwortung auszuüben, sobald dessen Inhaber aus was immer für einem Grunde daran verhindert ist. Das Recht und die Pflicht dazu fallen dem Stellvertreter ohne Weiteres zu, das liegt in seiner Bezeichnung als solcher, und die Stellvertretung betrifft das ganze Gebiet der Amtsthätigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich in der Bestallung auf bestimmte Zweige beschränkt worden ist.

Da der Waffenchef nach Gesetz der höchste Offizier seiner Waffe ist — er trägt die Divi-

sionärsauszeichnung — und der Vorgesetzte des Oberinstructors, so wären somit nach dem einfachen Wortlaut der Verfügung die als Stellvertreter der Waffenchefs bezeichneten Kanzlei-beamten die amtierenden Vorgesetzten der Oberinstructoren und aller Offiziere der Waffe, sobald der Waffenchef durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit etc. verhindert ist, selbst zu amten, oder, soweit er es für gut findet, seinen Stellvertreter an seiner Statt amten zu lassen. — In Stellvertretung der Waffenchefs läge diesen Kanzlei-beamten dann ob: die selbständige Begutachtung und Antragstellung ans Departement oder selbständige Entscheidung über alle Vorlagen, welche der Oberinstructor macht; Erlass von eigenen Verfügungen, durch welche dem Oberinstructor, den Kreisinstructoren, überhaupt der ganzen Waffe Weisungen über den allgemeinen Dienstbetrieb, über Truppenausbildung und ihre weitere Thätigkeit erteilt werden; Erlass von Mahnungen, Verweisen und Strafen an die genannten hohen Militärbeamten und alle Offiziere; eigene Antragstellung ans Departement über Alles, was die Waffe berührt; Besuch der Instruktion-kurse und Truppenübungen, Inspektion und Bezeichnung der Inspektoren; Präsidium der Konferenz der Kreisinstructoren; Aufstellung von Vorschlägen für Avancement und Kommandobesetzung und stimmberechtigte Teilnahme an den bezüglichen Konferenzen, selbst dann, wenn es sich um die Berufung eines Armeekorpskommandos handelt!